

Besprechungen und Selbstanzeigen

Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1924 und 1925 (Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgang 1926, Liefg. I, 90 S. Gr.-Okt.); Kommiss.-Verlag bei A. Francke A.-G., Bern. Preis Fr. 2, 50.

Diese Veröffentlichung bildet die Fortsetzung der frühern analogen gewöhnlich alle zwei Jahre erschienenen Arbeiten über die Bodenproduktion im Kanton Bern und enthält die Ergebnisse der Berichterstattung aus allen Gemeinden über die Ernten pro 1924 und 1925. Die quantitativen Ertragsberechnungen stützen sich auf die Durchschnittsangaben per Flächeneinheit sowie auf die periodisch, in der Regel von 5 zu 5 Jahren ermittelten Anbauflächen der verschiedenen Kulturen. Ausser den Erträgen werden auch die Preise der Produkte ermittelt und danach die Geldwertbeträge berechnet.

Der Textteil beginnt mit einer Einleitung, in welcher, wie schon früher, auf die Bedeutung der *amtlichen* Agrarstatistik sowie auch auf die Differenzen hingewiesen wurde, welche sich stets zwischen den Ergebnissen der eidgenössischen Anbauerhebungen (direkte Befragung) und den kantonalen Arealermittlungen (Gesamtflächenverteilung auf Grundlage der Katastervermessungen, also des Territorialprinzips) herausstellten; sodann folgen die Berichte über den Gang der Ernten, den Einfluss der Witterung auf diese und weitere Bemerkungen zur Charakterisierung der allgemeinen Lage der Landwirtschaft und zu ihrer Förderung, endlich die ziffermässige Angabe der Gesamtergebnisse der einzelnen Kulturarten sowie des Geldwerts der Ernten, über Hochgewitter und Hagelschaden, den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens.

Im tabellarischen Teil sind die meteorologischen Beobachtungsergebnisse der Stationen Bern und Beatenberg vorangestellt. Es folgen sodann die amtsbezirkweisen Übersichten betreffend die Durchschnittserträge per Hektar und Juchart, die Gesamterträge und die Durchschnittspreise für Getreide, Hackfrüchte, Kunstfutter, verschiedene Pflanzungen (Gemüse, Hülsenfrüchte und Handespflanzen), Wiesen (Heu und Emd), Obst und Wein (für letztern gemeindeweise), am Schlusse noch die Nachweise betreffend den Geldwert der geernteten Produkte nach Landesteilen und für den Gesamtkanton (pro 1924 255,₃ Millionen Franken und pro 1925 230,₈ Millionen Franken), endlich ein jährweiser Auszug aus der schweizerischen Handelsstatistik über die Ein- und Ausfuhr der Schweiz von landwirtschaftlichen Produkten, woraus sich z. B. pro 1924 eine Passivbilanz bei 541,₃ Millionen Franken Einfuhr, 138,₉ Millionen Franken Ausfuhr und 402,₈ Millionen Franken Mehreinfuhr ergab. C. Mühlemann.

Ergebnisse der schweizerischen Viehzählung vom 21. April 1926 im Kanton Bern (Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgg. 1926, Liefg. II, 72 S. Gr.-Okt.); Kommiss.-Verlag von A. Francke A.-G. in Bern, Preis Fr. 2.

Im Bestreben, die Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählungen jeweilen sobald als möglich den Interessentenkreisen der Landwirtschaft und Viehzucht zur Kenntnis zu bringen, veranstaltete das kantonale statistische Bureau jeweilen eine besondere Ausgabe der vorläufigen Ergebnisse auf Grund der Zähllisten und Zusammenzüge der Gemeinden und Amtsbezirke sowie der von ihm vorgenommenen genauen Kontrolle und Revision des gesamten Materials. Seit 1886 sind nun bereits 9 solcher Ausgaben erschienen; die vorliegende ist inhaltlich der Hauptsache nach im gleichen Rahmen gehalten wie die frühern. In der Einleitung wird die Anordnung und Durchführung der Zählung nach den eidgenössischen Vorschriften und den Vor-

kehren des Kantons sowie der Gemeinden besprochen, wobei etwa auch die wahrgenommenen Mängel berührt werden. Im weitem sind im Textteil nach den summarischen Ergebnissen des Gesamtkantons und der Bezirke behandelt: der Viehbesitz, der Viehstand und der Wert des Viehstandes, und zwar in der Regel im Vergleich mit den Ergebnissen der frühern eidgenössischen Viehzählung von 1921, beim Viehbesitz jedoch in zwei besondern Aufstellungen, nämlich mit dem Vergleich der Zahl der Viehbesitzer

1. nach den Erwerbsstellungen und Hauptviehgattungen bis zum Jahr 1876 zurück,
2. der Rindviehbesitzer nach der Besitzgrösse in drei Hauptkategorien bis 1866 zurück.

Aus letzterm Vergleich geht hervor, dass die kleinen Rindviehbesitzer von 1—4 Stück sich seit 1866 von 60,2 auf 36 % vermindert, die mittlern von 5—10 dagegen von 29,3 auf 35,3 % und die grössern von 11 und mehr Stück von 10,5 % auf 24,9 % sich vermehrt haben. Nach der vom Bureau nachträglich vorgenommenen Spezialenquete ist der Gesamtwert des Viehstandes des Kantons Bern von 1921—1926 trotz Vermehrung des Rindviehs um 33.300 Stück, um 28,8 % zurückgegangen.

Im tabellarischen Teil sind zunächst die Ergebnisse der Viehzählung vom 21. April 1926 in detaillierter Rubrizierung nach Einwohnergemeinden, sodann in 12 verschiedenen Übersichten meistens nach Amtsbezirken und Landesteilen vergleichend dargestellt; zum Schlusse sind noch zwei Darstellungen beigefügt, welche nicht direkt zum Pensum der Viehzählung gehören, nämlich die Ergebnisse der jährlichen Viehprämiierungen von 1911—1925 und die Aus- und Einfuhr der Schweiz an Vieh, Fleisch und Fett etc. in den Jahren 1924 und 1925. In den vergleichenden Darstellungen nach Amtsbezirken und Landesteilen wurde die Viehdichtigkeit einerseits mit Bezug auf die Vieheinheiten, andererseits auf die Viehgattungen, sowohl nach der produktiven Fläche (ohne Wald) als auch nach der Einwohnerzahl verhältnismässig berechnet. Es bleibt noch nachzutragen, dass mit der eidgenössischen Viehzählung vom 21. April 1926 auch eine Zählung des Nutzgeflügels sowie der Bienenvölker verbunden war; diese ergab im Kanton Bern eine Zunahme des Geflügels (seit 1921) um 130.526 Stück = 19,1 % und der Bienenvölker (seit 1918) von 16.608 = 38,8 %.

C. Mühlemann.

Ergebnisse der Grossratswahlen vom 9. Mai 1926 im Kanton Bern (Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, Jahrgg. 1927, Lieferrg. I, 85 S. Gr.-Okt.); Kommiss.-Verlag von A. Francke A.-G. in Bern, Preis Fr. 2, 50.

Zum zweiten Male wurde der Grosse Rat des Kantons Bern am 9. Mai 1926 nach dem proportionalen Wahlverfahren neu bestellt; zum ersten Male geschah es auf Grund der gesetzlichen Erlasse vom Jahre 1921 am 14. Mai 1922. Es muss angesichts des grossen allgemeinen Interesses als ein Gebot der Notwendigkeit betrachtet werden, die Wahlergebnisse der breiten Öffentlichkeit so vollständig und detailliert als möglich zugänglich zu machen. Dieser pflichtgemässen Aufgabe suchte das bernische kantonale statistische Bureau auch neuerdings gerecht zu werden. Eine gewisse, durch gesetzliche Vorschrift selbst verursachte Inkonvenienz, welche der Vollständigkeit diesmal Eintrag tat, bestand darin, dass die Wahlverhandlung in drei Wahlkreisen unterblieben war. Erreicht nämlich die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge eines Wahlkreises gerade die Zahl der zu treffenden Wahlen, so werden alle Kandidaten vom Regierungsrat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Vorschrift fand nun zum erstenmal Anwendung, indem in den drei Wahlkreisen Laufen, Neuenstadt und Saanen infolge Verständigung der Parteien nur so viele Kandidaten vorgeschlagen wurden, als die Wahlkreise über Sitze verfügen. Immerhin wurde dadurch das Gesamtbild nicht wesentlich beeinträchtigt, indem es sich um die drei kleinsten Wahlkreise handelte. In der frühern Besprechung (Jahrgg. 1923, Heft 2 dieser Zeitschrift) hatten wir den geschichtlichen Werdegang des proportionalen Wahlverfahrens und dessen Einführung im Kanton Bern kurz skizziert, so dass wir uns für einmal auf den Hinweis darauf beschränken können.

Die stoffliche Behandlung und Bearbeitung des von den Regierungsstatthalterämtern einverlangten Materials erfolgte wiederum in zwei Hauptabteilungen, nämlich erstens nach der Wahlbeteiligung und Stimmabgabe und zweitens nach der Stimmenzahl der einzelnen Kandidaten und der Parteien, und zwar in beiden Abteilungen sowohl nach Wahlkreisen als auch nach Abstimmungskreisen oder politischen Gemeinden. In der ersten Darstellung sind die Stimmberechtigten, die eingelangten Wahlzettel im ganzen sowie die gültigen, ungültigen und leeren,

die Prozente der Stimmberechtigten, also die Stimmbeteiligungsziffern, dann die Zahl der unveränderten und veränderten nebst den Prozenten der letztern angegeben; in der zweiten Abteilung sind die auf jeden Kandidaten gefallenen Stimmen nebst den Zusatz- und Parteistimmen im ganzen für jede Partei aufgeführt und die Gewählten mit Sternchen (*) bezeichnet. Den Schluss bilden drei Übersichten, worin die Ergebnisse der beiden Hauptabteilungen nach Amtsbezirken und Landesteilen sowie für den Gesamtkanton vergleichend zusammengestellt sind. Es erschien nun von Interesse, auf Grund der Ergebnisse der Grossratswahlen ein Gesamtbild über die parteipolitische Gruppierung zu erhalten, welche anhand der Wahlakten und der zahlenmässigen Aufstellungen in der betreffenden Schlussübersicht zu konstruieren versucht wurde. Dass das Zahlenbild, wie es schliesslich herauskam, den Parteiverhältnissen bzw. der Parteizugehörigkeit absolut genau entspreche, können wir nicht verbürgen, obschon wir es uns angelegen sein liessen, mit aller Objektivität und Genauigkeit zu Werke zu gehen. Die Parteigruppierung stellt sich für den Kanton Bern im ganzen wie folgt dar:

Parteien oder Parteigruppen	Partei- stimmen	Zahl der Kandi- daten	gewählten Vertreter
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und Zugewandte	537.358	175	105
Freisinnig-demokratische Partei und Zugewandte	340.242	117	42
Katholische Volkspartei und Zugewandte	64.910	60	13
Sozialdemokratische Partei und Zugewandte	620.402	171	63
Parteilose Gruppe Obersimmental	1.311	1	1
	<u>1.564.223</u>	<u>524</u>	<u>224</u>

Im Vergleich zur Parteistimmenzahl ist auch diesmal die Zahl der gewählten Vertreter nicht genau proportional ausgefallen; abgesehen von manchen Zufälligkeiten, welche die auf bestimmter Rechnungsoperation beruhenden Proporzahlen mit sich bringen, liegt die Grundursache darin, dass in allen Wahlkreisen von den Parteistimmenzahlen sogenannte unberücksichtigte Reste verbleiben, welcher Verlust kleinere Parteien erfahrungsgemäss schwerer belastet als die grossen. Daher kommt es, dass den Minderheiten im ganzen betrachtet, d. h. von den einzelnen Wahlkreisen abgesehen, nicht immer der in der Theorie gerühmte Erfolg gesichert wird, also nicht jeder Partei stets das zukommt, was sie dem proporztheoretischen Grundsatz nach beanspruchen könnte. Im einzelnen Wahlkreis kann die Parteistärke entsprechend dem numerischen Verhältnis der Parteien allerdings uneingeschränkt zur Geltung kommen. Welche Nachteile die ungleichmässige Verteilung der Angehörigen der einzelnen Parteien, also die Zersplitterung der Stimmkraft über das ganze Kantonsgebiet, im Endergebnis der Wahlen entstehen, geht daraus hervor, dass die sozialdemokratische Partei mit 620.402 Parteistimmen nur 63 Vertreter und die freisinnig-demokratische Partei mit 340.242 Parteistimmen nur 42 erhielt, während der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit 537.358 Parteistimmen 105 Vertreter und der katholischen Volkspartei mit nur 64.910 Parteistimmen sogar 13 Vertreter zufielen. Bei näherer Betrachtung muss man freilich zur Einsicht kommen, dass die Parteistimmenzahl im ganzen eine mehr oder weniger aufgebauschte Zahl, eine phantastische Grösse darstellt, welche mit der wirklichen Parteistärke zumeist nicht übereinstimmt; abgesehen von der Kumulation, den Zusatzstimmen und der nicht geringen Zahl von Mitläufern bringt z. B. eine starke Partei, deren Angehörige sich hauptsächlich in volkreichen Zentren befinden, dort eine erstaunlich grosse Parteistimmenzahl auf, weil eine übergrosse Zahl von Kandidaten im Feuer steht. In der Stadt Bern konkurrierten z. B. im ganzen 94 Kandidaten auf 35 Grossrats-sitze, während in drei ländlichen Wahlkreisen nur je 2 und in fünf andern ländlichen Wahlkreisen nur je 3 Vertreter zu wählen waren. Dementsprechend ist auch die Verteilungszahl in den 31 Wahlkreisen höchst verschieden; sie variiert nämlich von 18.693 (Bern-Stadt) bis 786 (Oberhasli). Unzweifelhaft käme die Stimmkraft bzw. die Stärke der Parteien richtiger zum Ausdruck, wenn statt der Parteistimmenzahl einfach die Wahlzettel als solche dem Vergleich zugrunde gelegt würden. Interessant ist im übrigen noch die Feststellung, dass im Kanton Bern höchstens ein Viertel sämtlicher Aktivbürger einer Partei, die übrigen drei Viertel aber keiner Partei angehören.

C. Mühlemann.

Schmidt, Dr. Dora: Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung. Ein Beitrag zur Steuertheorie und Steuerpolitik.

Die bei *J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen* erschienene Arbeit gibt in erster Linie eine Theorie des nichtfiskalischen Steuerzweckes und eine Untersuchung der Eignung der Steuer zu nichtfiskalischen Zwecken. Sie stellt sodann die Behandlung des Problems in der finanzwissenschaftlichen Literatur dar und bietet in einem Schlusskapitel einen Überblick über die Praxis der nichtfiskalischen Steuerpolitik. Ein besonderer Abschnitt ist dem staatsrechtlichen Problem der Vereinigten Staaten von Amerika, wie es sich in bezug auf nichtfiskalische Steuern darstellt, gewidmet.

Da die bisherige Theorie, von wenigen Ausnahmen abgesehen (Strutz, Lotz), in die Definition der Steuer die finanzwirtschaftliche Zweckbestimmung aufgenommen hatte, muss die Verfasserin zuerst die Basis schaffen, die gestattet, dem Steuerzweck nichtfiskalische Zwecke zu subsumieren. Dies geschieht durch Erweiterung des Steuerzweckes über die heutige an der Finanzwirtschaft orientierte Grundlage hinaus. Es wird dann diese erweiterte Zweckbestimmung nicht in die Steuerdefinition aufgenommen, die bisherige finanzwirtschaftliche «zur Deckung des Finanzbedarfes» aber fallen gelassen. In der theoretischen Begründung der nichtfiskalischen Steuer geht die Verfasserin aus von einer psychologischen Analyse der politischen Handlung, welche nach ihr die wahrgenommene Wirklichkeit nach einem Phantasiegebilde umzugestalten trachtet. Sie betont, dass «der Zweck mit dem Vorgang einer Handlung, respektiv mit den psychologischen Voraussetzungen im Handlungssubjekt unauflöslich verbunden» sei, woraus sich ergibt, dass auch der Zweck der Steuer nicht etwas Objektives, gegenüber dem Handelnden Isoliertes ist. Es findet somit eine Identifizierung des Zweckes der Steuer mit dem Zwecke oder den Zwecken des politisch Handelnden statt. Dementsprechend wird die Steuer als Handlung dargestellt. Die enge Verknüpfung von Zweck und handelndem Subjekt bedeutet eine Gleichsetzung von Zweck und Motiven. Es ist aber genau zu unterscheiden zwischen den Zwecksetzungen politischer Handlungen und den Motiven, die zu ihrer Durchführung führen. Motive sind mannigfaltiger Art und wechselnd, die gesellschaftlichen Zielsetzungen, die politischen Massnahmen zugrunde liegen, sind einheitlich. Daher sind politische Massnahmen nicht zu charakterisieren durch Motive (ethische, egoistische oder klassenpolitische Gesichtspunkte), sondern «nach dem ihrer Natur eigentümlichen, ihrem Sinne zugrunde liegenden letzten Gesichtspunkt, dem sie objektiv und direkt, mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind» (Amonn, «Der Begriff der Sozialpolitik», Schmollers Jahrbuch 1924, S. 193).

Wenn die Verfasserin versucht, eine Theorie auf der Grundlage einer Individualpsychologie und von der Politik ausgehend zu geben, so wird sich demgegenüber die Frage erheben: Gehorcht der politisch, d. h. für die Gemeinschaft Handelnde in dieser seiner Handlung individualpsychologischen Gesetzen? Die Beantwortung der Frage sei der Soziologie überlassen. Ferner ist zu fragen: Kann, von der Politik ausgehend, eine Theorie konstruiert werden? Denkbar ist es natürlich, doch liegt die Gefahr solchen Verfahrens auf der Hand: sie besteht darin, dass empirische Merkmale einer Erscheinung durch Generalisierung zu Wesensmerkmalen erhoben werden. Empirisches Merkmal ist bei der Steuer die «Nichtfiskalität», Wesensmerkmal (Eigenschaft) dagegen der fiskalische Zweck der Steuer. Beide können einander nicht gleichgestellt werden. Dieser Auffassung gegenüber erlaubt die sehr breite Basis (politische Handlung), welche die Verfasserin gewählt hat, dass jeder rational mit der Besteuerung zu erreichende Zweck des politisch Handelnden als «Zweck der Steuer» bezeichnet werden kann. An die Stelle des engeren statisch objektiv verstandenen Zweckbegriffes, der mit der Finanzwirtschaft gegeben ist, tritt der dynamisch-individuell gefasste Handlungszweck, der vom politisch Handelnden ausgeht.

Geht man so vom Individuum und seinen Zwecken aus, so müssen naturgemäss fiskalische und nichtfiskalische Zwecke der Steuer auf gleicher Linie gewissermassen als gleichwertig nebeneinander erscheinen, während die bisherige Theorie, vom Staate und seiner Finanzwirtschaft ausgehend, nicht ko-, sondern subordinierte und richtigerweise von «Nebenzwecken» sprach (so Lotz, Ritschl, Blumenstein). Die vorgetragene Theorie stützt sich auf die Erscheinung, dass jede politische Handlung erfahrungsgemäss auf mehrere Lebensgebiete einwirkt, dass mit einem Mittel eine Mehrzahl von Zwecken erreicht und verschiedene Mittel einem einzigen Zwecke dienen können. Diese Fülle der möglichen Zwecke ist bei der Steuer unter die zwei Kategorien «fiskalische» und «nichtfiskalische» aufgeteilt. Fiskalische Steuern liegen dann vor,

«wenn nichts anderes als die Mittelbeschaffung bezweckt wird» (ob dies der Fall ist, lässt aber die Steuer als solche nicht erkennen, wenn es nicht ausdrücklich durch das Steuergesetz ausgesprochen ist). Sie werden aber etwas abweichend davon definiert als «Steuern, die ausschliesslich oder hauptsächlich zu Zwecken der Mittelbeschaffung» erhoben werden, während nichtfiskalische Steuern ausschliesslich oder hauptsächlich zu andern als zu Zwecken der Mittelbeschaffung erhoben werden. Dies ist eine negative, durch Ausscheidung aus dem Begriff der fiskalischen Steuer gewonnene Definition, die in logischer Hinsicht mindestens anfechtbar ist. Der Oberbegriff «Steuer» wird definiert, das Gemeinsame der beiden Unterbegriffe dagegen nicht herausgestellt, sondern nur gesagt, dass nichtfiskalische Steuern nicht hauptsächlich oder ausschliesslich der Mittelbeschaffung dienen. Von formalen Einwänden abgesehen würde es der Steuersystematik schwer, ja unmöglich sein, die Gesamtheit der Steuern in diese beiden Gruppen aufzuteilen, weil die beiden Merkmale «ausschliesslich» und «hauptsächlich» konkret nicht nachgewiesen werden können, da sie nur in der Absicht des Gesetzgebers lagen.

Ist die Steuer eine wirtschaftliche Erscheinung, so in erster Linie eine Erscheinung der staatlichen Wirtschaft. Daher muss auch eine Definition ausgehen von der Staatswirtschaft und ihren immanenten Zwecken (Befriedigung von Bedürfnissen), nicht von der gesamten Volkswirtschaft, die sie erleidet, oder dem Individuum, dessen Handeln sich auf sie richtet. Geht man aus von dem, was die Steuer in der Finanzwirtschaft ist, so wird man nur Merkmale in die Definition aufnehmen, ohne welche die Steuer nach ihrem Begriff aufgehoben wird. «Nichtfiskalisch» aber ist ein Merkmal, das den Begriff der Steuer aufhebt, dies ist deutlich ersichtlich aus der Wirklichkeit, wo, wie die Verfasserin hervorhebt, die nichtfiskalische Steuer ihrer Idee nach jeden Fiskalertrag ausschliesst. Der logische Fehler scheint darin zu liegen, dass der Begriff «Steuer» mit dem Inhalt und Gegenstand politischer Massnahmen gleichgesetzt wurde. Dass der Inhalt politischer Massnahmen nicht ein konstitutives Merkmal der prinzipiellen Einheitlichkeit der Art (hier «Steuer») sein kann, hat Amonn in dem angeführten Aufsatz nachgewiesen.

Was die Verfasserin als nichtfiskalische Steuer bezeichnet, deckt sich inhaltlich mit dem, was die F. W. «Nebensteuer» nannte, d. h. mit den Abgaben, die nur der Form und Wirkung nach Steuern sind. Der mehrfach zitierte Aufsatz von Amonn führt dazu aus: «Es kann wohl sein, dass eine ‚Steuer‘ im konkreten Fall als Mittel betrachtet und angewendet wird, um einen ihr an sich nicht zukommenden, nicht finanzpolitischen Zweck zu erreichen... Dann fällt natürlich eine solche Steuerermassnahme ganz ausserhalb des Systems finanzpolitischer Massnahmen und in das System sozialpolitischer Massnahmen. Es handelt sich dann überhaupt nicht mehr um eine ‚Steuer‘ im materiellen Sinn, sondern lediglich um eine ‚Abgabe‘, die in derselben Form wie eine Steuer auftritt, ihrer innern Natur nach aber, das heisst ihrer immanenten Zweckbestimmtheit nach, etwas ganz anderes ist.» (A. a. O. S. 195.) Und zum klassischen Beispiel solcher Pseudosteuern, das der Schutzzoll bietet, führt Amonn aus, dass zu unterscheiden ist «zwischen den Zöllen, welche dem Zweck der Einnahmegewinnung in letzter Linie zu dienen bestimmt sind, oder Zöllen, welche in letzter Linie dem Zweck der Volkwohlstandförderung zu dienen bestimmt sind, oder ‚Schutz‘zöllen. Diese sind in die Volkswirtschaftspolitik einzureihen, nicht in die Finanzpolitik» (a. a. O. S. 196). Solche Steuern sind gestaltet nach einem dem Wesen der Steuer fremden Gesichtspunkte. Daher kann auch der nichtfiskalische Zweck unserer Ansicht nach kein konstitutives Element einer Steuertheorie sein. Zweck der Steuer vom finanzwissenschaftlichen Sinne ist es, wirtschaftliche Mittel, welche die Gesamtheit benötigt, von den Einzelwirtschaften auf die Gesamtheitswirtschaft zu übertragen. Alles andere liegt ausserhalb des finanzwirtschaftlichen Zweckes, ist daher Nebenwirkung und Begleiterscheinung, die bei der Verwirklichung der Idee der Besteuerung erfahrungsgemäss sich einstellt. Angesichts der von der Verfasserin vorgetragenen Theorie, die der grössten Verallgemeinerung des Steuerzweckes Tür und Tor öffnet, wird die Finanzwissenschaft auf die scharfe Trennung allgemeinwirtschaftlicher und finanzwissenschaftlicher Betrachtung dringen.

Die Erweiterung des Steuerzweckes, die angestrebt wird, führt notwendig zu der *Eliminierung der finanzwirtschaftlichen Zweckbestimmung* aus der Definition. Hier liegt der Angelpunkt der Untersuchung, denn, wie die Verfasserin richtig sagt: «Räumen wir nun dem Zweckmerkmal in der Steuerdefinition weiterhin seinen Platz ein, so ist es nicht möglich, nichtfiskalische Steuern unterzuordnen.» (S. 24.) Die Möglichkeit, dass man für die Finanzsteuer die Bezeichnung «Steuer» belasse, für die nichtfiskalischen Steuern aber eine andere Bezeichnung wähle, verwirft die Ver-

fasserin mit der Begründung, dass dafür vom Standpunkt der wirtschaftlichen Theorie kein Grund vorliege; ob diese Möglichkeit nicht hätte näher geprüft werden sollen? Die Grundlosigkeit vom Standpunkt der wirtschaftlichen Theorie aus ist nicht einzusehen. Die Eliminierung des Steuerzwecks wird gewählt — als Ausweg —, weil sie gestattet, für alle Abgabearten den Oberbegriff der Steuer beizubehalten. Als weitere Gründe für diese Eliminierung werden angeführt: der Steuerzweck sei von der rationalistischen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts als Erbe des römisch-rechtlichen Streites um den Rechtsgrund der Steuer in die Definition aufgenommen worden. (Hier sei bemerkt, dass die neueste juristische Steuertheorie die Zweckbestimmung als unentbehrlich betrachtet. Damit sei nicht gesagt, dass dem für die finanzwissenschaftliche Theorie auch so sein müsste.) (Vgl. Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, S. 2 f.) «Wenn aber», begründet die Verfasserin, «eine Definition zuhanden historisch-deskriptiver Beschreibung geschaffen werden soll, ist sie selbstverständlich überflüssig». Ferner: die Zweckbestimmung in der Definition sei auch insofern historisch bedingt, als mit ihr gesagt werde, dass die Erträge der Steuer den öffentlichen Kassen zugeführt werden müssten und nicht zu Zwecken verwendet werden dürften, die nicht unter die öffentlichen Aufgaben zu rechnen seien. Diese Auslegung der Zweckbestimmung als eines politischen Postulates und die Einschränkung seiner Bedeutung auf die finanzwirtschaftliche Technik scheint uns inhaltlich und formal nicht richtig. Inhaltlich, weil nach allen Steuerdefinitionen von einiger Geltung die Zweckbestimmung nichts anderes heisst als Erfüllung staatlicher Zwecke, nicht aber die Art und Weise dieser Erfüllung vorzuschreiben beabsichtigt. Es kommt nicht darauf an, wie historisch die Bestimmung in die Definition hineinkam, welchen Sinn sie gelegentlich einmal gehabt haben mag, sondern, wie die Theorie sie heute versteht. — Methodisch geht es nicht an, die Zweckbestimmung das eine Mal als historisch-deskriptiv, dann wieder als politische Forderung darzulegen; sie ist das eine oder das andere. — Es ist der Besprechung versagt, mehr in die Tiefe zu gehen. Nach unserer Ansicht ist gerade hier im Hauptpunkt der Arbeit die Argumentation nicht einwandfrei und nicht stichhaltig. Die gegebenen Gründe überzeugen nicht und werden die Finanzwissenschaft kaum veranlassen, ein der Steuer immanentes Merkmal fallen zu lassen, um den finanzwirtschaftlichen Zweck mit allen möglichen politischen Nebenabsichten auf gleiche Stufe zu setzen.

Die *Steuerdefinition*, die für die Verfasserin resultiert: «Steuern sind Quoten von Einkommen, Vermögen und Kapital und von in Erwerbs- und Verbrauchsvorgängen verwendeten Teilen von solchen, die ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen kraft seiner staatlichen Zwangsgewalt und ohne besondere Gegenleistung von den Privatwirtschaften erhebt» (S. 25), enthält nun noch das Merkmal staatlicher Zwangsgewalt, das die juristische Theorie auch aufnimmt (Blumenstein, «Kraft der Gebietshoheit»), und das Moment «ohne besondere Gegenleistung». Das Merkmal «von den Privatwirtschaften erhoben» erscheint uns eine unnötige und unrichtige Einschränkung. Besser ist jedenfalls Blumensteins Ausdrucksweise «von den wirtschaftlichen Individuen erhoben»; denn auch öffentlich-rechtliche Körperschaften können Steuersubjekte sein. So belegen bekanntlich in Deutschland die Länder und Gemeinden das Reich seit Jahrzehnten mit gewissen Steuern (Realsteuern), und die neueste Regelung der gegenseitigen Besteuerungsrechte (Gesetz vom 10. August 1925) hat das Besteuerungsrecht des Reichs, der Länder und Gemeinden erweitert (vgl. dazu den Aufsatz von Schanz im Finanzarchiv 1926 II 1257). Dem Merkmal: «ohne besondere Gegenleistung» (entstanden aus dem ältern «gegen allgemeinen Entgelt») ist historisch ein ähnlicher Vorwurf zu machen, wie ihn die Verfasserin dem Steuerzweck in der Definition macht. Es kann seine Herkunft aus der liberalistischen Staatstheorie nicht leugnen. Denn wenn ausdrücklich gesagt werden muss, dass es sich bei Steuern um Leistungen handelt, die «ohne besondere Gegenleistung erfolgen», so setzt dies voraus, dass sonst zwischen Staat und Bürger das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herrscht. Wer aber die Steuer nicht individualistisch auffasst, für den kommt das Leistungsmoment überhaupt nicht in Betracht. In der Definition, die die Verfasserin gibt, ist es allerdings unentbehrlich, weil nach Ausschcheidung des Steuerzweckes sonst die Steuern mit den Gebühren zusammenfallen würden. Das spricht aber nach unserer Meinung nicht für die Aufnahme des auf veralteter Staatsauffassung beruhenden Leistungsmomentes, sondern viel eher für Nichteliminierung des Steuerzweckes, dessen Bedeutung als begriffsbestimmendes Moment denn doch das der Leistung ohne Gegenleistung weit übertrifft. Es scheint, dass die Verfasserin übersehen hat, dass ein der Steuer auch heute wie in früherer Zeit so wesentliches Merkmal wie die finanzwirtschaftliche Bedarfs-

deckung, wenn es einzig in historisch erklärbarer und gerechtfertigter Formulierung vorliegt, doch der heutigen wirtschaftlichen Wirklichkeit entsprechend formuliert werden kann. Diese Neudefinition, und zwar auf Grund einer nicht liberalistischen Staatsauffassung, hat die Theorie auch schon vorgenommen. Definiert sie: «Steuern sind Quoten von Einkommen und Vermögen usw., die das Gemeinwesen zur Befriedigung von Gesamtheitsbedürfnissen erhebt» (Ritschl, «Theorie der Staatswirtschaft und Besteuerung»), so ist in einem Ausdruck das finanzwirtschaftliche Moment gegeben und das Moment von Leistung und Gegenleistung überflüssig gemacht. Denn die individuellen Bedürfnisse eines einzelnen Leistenden fallen, da es sich beim Steuerzweck um die Befriedigung von Gesamtheitsbedürfnissen handelt, ausser Betracht. Es ist zu bedauern, dass die Verfasserin sich mit der Ritschlschen Theorie nicht auseinandergesetzt hat.

Auf eine Reihe von interessanten Kapiteln über die *Eignung der Steuer als Mittel zu nicht fiskalischen Zwecken, die Eigenart dieser Zwecke, die Voraussetzungen der nichtfiskalischen Steuer, ihre Erfolgsaussichten und ihre Beurteilung durch den Gesetzgeber, die für die Theorie weniger von Belang sind, können wir nicht eintreten. Was man bei der Behandlung dieser politischen Fragen vermisst, ist das Eingehen auf das finanzgeschichtliche Material. Die Verfasserin führt zwar aus, dass die richtige Beurteilung dieser Fragen die Prüfung konkret-historischer Gegebenheiten verlange, und der Leser erwartet sie um so mehr, als die Verfasserin selbst die engste Verbindung zwischen Handlungssubjekt und Steuer postuliert hatte. Diese Verbindung ist nur aus der Finanzgeschichte erkennbar. Statt der an dieser Stelle notwendigen Induktion wird hier weiter deduktiv verfahren, unter Heranziehung von nur wenig Tatsachenmaterial, das erst das Kapitel über die Praxis der nichtfiskalischen Steuer bringt. In diesem wird dann ein Überblick über die Hauptfälle der nichtfiskalischen Steuer gegeben. Er will nicht erschöpfend sein. Das schweizerische Steuerrecht ist verhältnismässig wenig berücksichtigt. Was die Systematik dieses Teiles betrifft, so ist auch hier wie in bezug auf den theoretischen Teil zu bedauern, dass zu dem Ergebnis von Amonn in dem angeführten Aufsatz nicht Stellung genommen wurde. Das engere Thema, das Amonn behandelt (Begriff der Sozialpolitik), bietet Anlass dazu, dass einmal methodisch Wichtiges über die Begriffsbildung überhaupt festgestellt wird, dass ferner eine Scheidung von Finanz- und Sozialpolitik vorgenommen wird, deren Kenntnis auch der vorliegenden Arbeit zugute gekommen wäre. Endlich erhält man bei Amonn auch Anhaltspunkte für eine richtige Systematik der Sozialpolitik. — Die fiskalische Alkoholgesetzgebung (Alkoholsteuer und -monopol) wird z. B. nur unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung des Alkoholverbrauchs unter «Wohlfahrtspolitik» angeführt. Aber einmal ist diese Gesetzgebung heute, wenn man vom fiskalischen Zweck ganz absieht, ebenso sehr und mehr Mittel der Produktionspolitik als der Wohlfahrtsgesetzgebung (wie das deutsche Alkoholmonopol zeigt, das die Verfasserin nicht erwähnt), sodann ist gerade die Alkoholgesetzgebung, welche die Verfasserin allein kurz anführt: die englische, viel mehr Mittel zur Besteuerung gewisser Formen der Grundrente als der Sozialpolitik. Die Anfänge dieser Gesetzgebung im 17. Jahrhundert allerdings sind von den Bestrebungen zur Einschränkung des Alkoholgenusses beherrscht; doch hat die ganze Steuergesetzgebung im Lauf der Jahrhunderte sich zu einem Mittel der Belastung der Grundrente gewandelt. Das Gewicht dieser Gesetzgebung liegt nicht in den sozialen Zwecken, welche heute nicht durch die Steuer, sondern durch besondere Massnahmen verwirklicht werden (die Einschränkung der Öffnungszeiten der Wirtshäuser und das Verbot der Abgabe von Alkohol an Jugendliche).*

Die kritischen Hinweise, die wir im Vorstehenden gaben, sollen in keiner Weise den theoretischen Wert der Arbeit schmälern. Selbst wenn man den Grundthesen vom Standpunkt der Finanzwissenschaft aus nicht zustimmen kann, wird man das hohe Niveau des theoretischen Teiles, das besonders in der Sicherheit, mit der die deduktive Methode gehandhabt wird, zum Ausdruck kommt, hervorheben und anerkennen. Schneider.

Büchler, Dr. Hans: Die Erhöhung des Grundkapitals mit Ausgabe von Gratisaktien nach schweizerischem Obligationenrecht. Besprechung im Jahrgang 1926, S. 605.

Dieses Buch ist als Heft 20, N. F., der «Abhandlungen zum schweizerischen Recht» bei Stämpfli & Cie. in Bern erschienen.